

Rahmenvereinbarung mit Abrufvereinbarung

zwischen

[Name der Firma], [Adresse]

– Besteller –

und

[Name der Firma], [Adresse]

– Lieferer –

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber hat einen voraussichtlichen Jahresbedarf an Müllgroßbehältern in verschiedenen Größen von ca. 1.550 Behälter. Die genauen Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und Bedarfsermittlung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen Jahresbedarf zu decken.

§ 2 Lieferung

Die Lieferung der einzelnen Teilmengen erfolgt auf Abruf mit einer Lieferfrist, welche im Angebot angegeben worden ist, ab Datum des jeweiligen Abrufs.

Der Auftraggeber ist rechtzeitig, mindestens aber 7 Arbeitstage vor Lieferung, möglichst unter Angabe der Uhrzeit von der geplanten Lieferung zu benachrichtigen. Erkennt der Auftragnehmer, dass eine Lieferung nicht eingehalten werden kann, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten.

Die Lieferankündigung ist einen Tag vor Anlieferung telefonisch mit dem angegebenen Ansprechpartner auf dem Auftrag abzusprechen.

§ 3 Vergütung

Die im Angebot angegebenen Netto-Preise sind Festpreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Die endgültige Vergütung ergibt sich aus der Summe der Stückpreise gemäß ausgefülltem Leistungsverzeichnis, jeweils multipliziert mit den vom Auftragnehmer tatsächlich erbrachten Mengen. Zuschläge für Formteile sind bei der Einzelpreisangabe im Leistungsverzeichnis mitkalkuliert und beinhaltet.

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen.

§ 4 Zahlung

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen jeweils nach erfolgter Lieferung abzurechnen. Dazu hat der Auftragnehmer eine genaue Abrechnung über die gelieferten Leistungen vorzulegen

2. Die Fälligkeit von Rechnungen tritt jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber (Eingangsdatum) ein, wenn der Rechnung eine prüffähige Aufstellung über die ausgeführten und abgerechneten Leistungen beigelegt ist.

3. Die Abrechnung der Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Der Rechnung sind insbesondere die Lieferscheine beizufügen. Die Rechnungslegung hat elektronisch an: rechnung@sab.magdeburg.de zu erfolgen.

§ 6 Liefertermin

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller umgehend von auftretenden Lieferschwierigkeiten zu unterrichten. Etwaige Ansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechte bei Mängeln, Haltbarkeitsgarantie

1. Der Auftragnehmer hält während der Vertragsdauer ein gleichbleibendes Fertigungsverfahren mit gleichbleibenden Materialien ein. Ein aus welchen Gründen auch immer erforderlicher Wechsel im Fertigungsverfahren oder der Materialien muss dem Auftraggeber mindestens 2 Monate vor der vorgesehenen Aufnahme der geänderten Produktion angezeigt werden. Die Änderung ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

2. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

3. Reklamationen bei offensichtlichen Mängeln hinsichtlich Güte und Menge der Lieferung sind gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Werktagen nach erfolgter Übergabe geltend zu machen.

4. Im Übrigen stehen dem Auftraggeber die gesetzlich vorgesehenen Rechte bei Mängeln uneingeschränkt zu. Sollte trotz Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist der Auftragnehmer nach einmaliger Nachbesserung oder Ersatzlieferung einen mangelhaften Zustand nicht beseitigt haben, ist der Auftraggeber berechtigt, wegen jeden noch verbleibenden Mangels hinsichtlich der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 8 Mehr- oder Mindermengen

Der Besteller ist berechtigt, mit seinen Abrufen die in Abschnitt 1 angegebene Menge seines Jahresbedarfs um **15 %** zu über- und zu unterschreiten. Mehrbestellungen über diesen Rahmen hinaus werden zu dem in § 3 dieses Vertrags vereinbarten Preis berechnet, bei entsprechenden Minderbestellungen im Rahmen der angegebenen Toleranzen steht dem Lieferer ein wie immer gearteter Anspruch gegen den Besteller nicht zu.

§ 9 Laufzeit dieses Vertrags

1. Der Vertrag beginnt am 01.10.2026 (Datum Auftragserteilung) und wird für eine Zeit von 8 Kalendermonaten bis zum 31.05.2027 fest vereinbart.

3. Durch eine etwaige Kündigung wird die Verpflichtung, noch ausstehende Mengen abzurufen und zu liefern, nicht berührt.

§ 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an dem sich der Auftraggeber befindet.

2. Gerichtsstand ist Magdeburg. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Lieferer an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für diese Rahmenvereinbarung gelten die Bedingungen der UVgO und des Bürgerliches Gesetzbuches. Sowie alle technischen Vorschriften, Richtlinien und Normen in der aktuell gültigen Fassung. Der Auftragnehmer erkennt die Vertragsbedingungen des Auftraggebers an. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird und der Auftraggeber diesen Bedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 12 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Besteller

Unterschrift Lieferer